

64. 1. Ruhen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3c des Mannschaftsversorgungs-
gesetzes vom 31. Mai 1906 von den Rentenerhöhungen der Dienst-
zeitrente nur die Rententeile über $\frac{60}{100}$ oder auch die unter $\frac{21}{100}$?

2. Beweisaufnahme zum Zwecke der Gesetzesauslegung.

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1913 i. S. L. (Rl.) w. Reichs-
fiskus (Bekl.). Rep. III. 149/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger wurde nach 21 jähriger Dienstzeit als Wachtmeister
aus dem Flottendienst entlassen. Nach dem Mannschaftsversorgungs-
gesetze vom 31. Mai 1906 wurde seine Militärrente auf $\frac{50}{100}$
der 900 *M* betragenden Vollrente = 531 *M* und nach § 56 desselben
Gesetzes die Rentenerhöhung auf $\frac{50}{100}$ von 450 *M* = 265,50 *M*
festgesetzt. Weil der Kläger als Postbeamter mehr als 2000 *M*
Dienststeinkommen bezog, wurde 1907 bestimmt, daß seine Dienstzeit-
rente (531 *M*) ganz und von den $\frac{50}{100}$ der Rentenerhöhung von

450 \mathcal{M} $\frac{20}{100}$ = 90 \mathcal{M} jährlich ruhen. Er wurde als Postbeamter seit 30. April 1910 pensioniert und verlangt für 3 Jahre und 10 Monate Nachzahlung der vorenthaltenen $\frac{20}{100}$ Rentenerhöhung mit 345 \mathcal{M} . Er meint, nach § 36 Abs. 1 Nr. 3c MannschVerfG. ruhen nur die $\frac{60}{100}$ übersteigenden Teile der Rentenerhöhung, während der Beklagte der Ansicht ist, es hätten auch die Teile unter $\frac{21}{100}$ zu ruhen.

Das Landgericht gab der Klage statt, das Kammergericht wies sie ab. Im Berufungsverfahren wurde das Ergebnis einer in der Sache R. gegen Reichsfiskus vom Kammergericht angeordneten Beweisaufnahme vorgetragen. Das Kammergericht wendet sich gegen die in der amtlichen Sammlung Bd. 74 S. 382 veröffentlichte Entscheidung des Reichsgerichts und führt aus: der Hinweis des Reichsgerichts darauf, daß in der Statskommission „die Militärverwaltung“ selbst den Satz 2 der Nr. 3c so wie das Reichsgericht ausgelegt habe, sei durch das Zeugnis F.'s, vortragenden Rats im Reichsschatzamt, des Urhebers der Äußerung, widerlegt. Da der Wortlaut der Bestimmung Zweifelraum gebe, sei die Entstehungsgeschichte für die Auslegung von wesentlicher Bedeutung. Grundsatz des Gesetzesentwurfs sei gewesen, daß nur die Rententeile zwischen $\frac{20}{100}$ und $\frac{61}{100}$ ausbezahlt werden sollten. Die Zerlegung in die Vorschriften a und b sei lediglich der Deutlichkeit wegen erfolgt. Dieser Grundsatz sei für die Dienstzeitrenten durchbrochen durch die Bestimmung der Grenze von 2000 \mathcal{M} . Von dieser Grenzbestimmung sei für die Rentenerhöhung aus §§ 10, 56 wieder eine Ausnahme gemacht. Der Zusatz zu 3c „und ruhen nur nach der Vorschrift unter b“, von der Kommission als ein „redaktioneller“ bezeichnet, bedeute eine Rückkehr zu jenem Grundsatz, führe aber nicht einen neuen Grundsatz (Zahlung aller Teile unter $\frac{61}{100}$) ein. Das hätten die Zeugen aussagen ergeben. Lediglich um das für selbstverständlich Gehaltene noch deutlicher zu machen, sei der Zusatz erfolgt. Der Vorschlag, statt „b“ zu sagen „a und b“ sei als überflüssig verworfen worden, weil ja „b“ durch das Wort „außerdem“ die Bestimmung a mit umfasse. Durch Beweisaufnahme dürfe festgestellt werden, daß die Angabe des gedruckten Kommissionsberichts dem wirklichen Hergang entsprochen habe. Der Vollversammlung des Reichstags und dem Bundesrat hätten allerdings die Befundungen der jetzt als Zeugen

vernommenen Personen nicht vorgelegen, sie hätten aber aus dem gedruckten Kommissionsberichte sehen können, daß der Zusatz nur redaktionell sei, also nicht etwa jenen neuen Grundsatz habe einführen wollen. Durch Zustimmung zu dem Zusätze hätten Reichstag und Bundesrat ausgedrückt, daß sie ihn annähmen im Sinne der Kommission und ihres schriftlichen Berichts. Auf die Revision des Klägers wurde das Landgerichtsurteil wiederhergestellt aus folgenden Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt allein davon ab, welche Bedeutung den Worten „und ruhen nur nach Vorschrift unter b“ in § 36 Abs. 1 Nr. 3c MannschVersG. zukommt. Der Beklagte vertritt die Ansicht, daß die Vorschrift b mit der durch das Wort „außerdem“ ihr einverleibten Vorschrift a als Bestimmung über das Ruhen der Rentenerhöhungsteile anzuwenden sei, während der Kläger meint, das Wort „nur“ beseitige das „außerdem“ und drücke gerade aus, daß nicht a, sondern b zur Anwendung zu kommen habe. Der erkennende Senat hat sich in dem Bd. 74 S. 382 Entsch. des RG.'s in Zivils. abgedruckten Urteile vom 1. November 1910 für Beantwortung der Frage in dem zweiten Sinne, also dahin entschieden, daß von den Rentenerhöhungen (§§ 10, 56 MannschVersG.) der Dienstzeitrenten nur die Teile über $\frac{60}{100}$, nicht die unter $\frac{21}{100}$ zu ruhen haben. Die Entscheidung ist auf den Wortlaut des Gesetzes, auf die Entstehungsgeschichte und auf die in dem Wesen der Dienstzeitrente im Gegensatz zur Erwerbsunfähigkeitsrente beruhende Notwendigkeit besonderer Ordnung der Ruhensvorschriften begründet. Von der in jenem Urteile niedergelegten Auffassung abzugehen, sieht sich der Senat durch die Ermittlungen und Ausführungen des den entgegengesetzten Standpunkt einnehmenden Berufungsgerichts auch nach wiederholter eingehender Prüfung nicht veranlaßt.

Das Wort „nur“ beschränkt das Ruhen der Rentenerhöhung auf den in der Vorschrift b gegebenen Umfang, und nur dann könnte die kammergerichtliche Gesetzesauslegung den Wortlaut des Gesetzes schlechthin für sich in Anspruch nehmen, wenn die Vorschriften a und b nach Sprachgebrauch und Sprachgesetzen eine untrennbare Einheit bildeten. Das ist aber nicht der Fall. In dem früheren Urteile ist schon die Selbstständigkeit der Ruhensvorschrift b betont und dem Sinne nach darauf hingewiesen, daß das Wort „außerdem“ die

beiden Vorschriften aufzählt, aber nicht zu einem einheitlichen Ganzen verschmilzt.

Es ist richtig, daß der Entwurf des Gesetzes die Erwerbsunfähigkeitsrenten (§ 1 Abs. 1 und 2), die Dienstzeitrenten (§ 1 Abs. 3, § 11) und die zugehörigen Rentenerhöhungen (§§ 10, 56 des Gesetzes) in Ansehung der Vorschriften über das Ruhen neben Zivildienst-einkommen durchaus unterschiedslos behandelte. Es sollten danach ruhen alle Teile unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$. Die Gründe, die diese Art des Ruhens rechtfertigen sollten, waren nach der Entwurfsbegründung folgende: bei Erwerbsfähigkeitsminderung von nicht mehr als 20% sei dieselbe Tauglichkeit zum Beamtendienste, wie nach 12jährigen Dienst ohne Rente vorhanden, von 20 bis 60% sei die Belassung der Rente billig als Entschädigung für Mehraufwendungen (Arzt, Arzneien, Bäder, Ernährung), bei Erwerbsbeschränkung endlich über 60% werde sich eine dauernde Stellung im Zivildienste wohl nie finden. (Begr. S. 24/25.) Es ist ohne weiteres klar, daß jener Kürzungsmaßstab nur aufgestellt war und kraft inneren Grundes Anwendung finden konnte für Erwerbsunfähigkeitsrenten, und daß er nicht paßte für eine ohne jede Erwerbsfähigkeitsminderung gewährte Dienstzeitrente. Für diese Rente mußte er seine Maßgeblichkeit schlechthin verlieren in dem Augenblicke, wo sie hinsichtlich des Ruhens neben Zivildienst-einkommen von der Erwerbsunfähigkeitsrente grundsätzlich abgetrennt und besonders behandelt wurde. Das geschah, als in der Reichstagskommission in der offenkundigen Erkenntnis, daß es an einem inneren Grunde für die Kürzung nach Hundertteilen bei der Dienstzeitrente fehle, für die Rente des § 11 die 2000 M.-Grenze eingeführt wurde. Danach wird die Dienstzeitrente neben dem Zivildienst-einkommen ganz oder teilweise gezahlt, wenn oder soweit dies zur Ergänzung des Einkommens auf 2000 M. erforderlich ist, und sie wird nicht bezahlt, soweit das Zivildienst-einkommen, sei es allein, sei es mit Teilen der Rente, 2000 M. übersteigt. Dasselbe Schicksal hätten die Rentenerhöhungen der Dienstzeitrentner gehabt, sie hätten bis zur Erreichung der 2000 M.-Grenze gar nicht und darüber hinaus völlig geruht, wenn nicht durch den Nachsatz (e Satz 2) für sie etwas anderes bestimmt worden wäre. Dieser Nachsatz schloß zunächst mit den Worten „bleiben hierbei außer Anschlag“. Das kann nur bedeuten: sie ruhen überhaupt nicht,

werden vielmehr auch gezahlt, wenn die 2000 *M.*-Grenze überschritten ist. Erst der nachträglich beschlossene Zusatz „und ruhen nur nach der Vorschrift unter b“ beseitigte zum Teil dieses völlige Nichtruhen. Und weil er es beseitigte, weil er den dieses Nichtruhen festsetzenden Beschluß sachlich änderte, darum ist der Zusatz selbst dann keine lediglich „redaktionelle“ Änderung, wenn er die ihm vom Beklagten zugeschriebene Bedeutung haben sollte, mag ihn auch der schriftliche Kommissionsbericht als solche bezeichnen. Auch wenn der Zusatz die Rückkehr zu dem Kürzungsgrundsatz des Entwurfs besagen sollte, würde er nicht lediglich etwas nach dem „Außeranfangbleiben“ Selbstverständliches verdeutlichen. Es erscheint aber auch ausgeschlossen, daß das Gesetz durch jenen Zusatz die Entwurfskürzung, die als für Dienstzeitrenten und ihre Erhöhungen durchaus ungeeignet erkannt und durch die 2000 *M.*-Grenze sowie durch das Gebot des Außeranfangbleibens nach dem Kommissionsbeschlusse für diese Art Renten beseitigt war, wieder hat einführen wollen. Nichts zwingt dazu, die Absicht einer solchen Folgewidrigkeit dem Gesetzgeber zu unterstellen. Das Kammergericht betont die Unwahrscheinlichkeit, daß neben der Kürzungsvorschrift für Erwerbsunfähigkeitsrenten (unter $\frac{21}{100}$ und über $\frac{60}{100}$) und neben der 2000 *M.*-Grenze für Dienstzeitrenten noch ein dritter Kürzungsgrundsatz hätte geschaffen werden sollen: Ruhen der Dienstzeitrentenerhöhungen nur über $\frac{60}{100}$. Allein eine „dritte“ Ruhevorschrift hätte ja schon ohne den Zusatz bestanden, nämlich die Vorschrift völligen Nichtruhens für jene Erhöhungen. Näher als die Annahme, daß diese Vorschrift in die als untauglich verworfene hätte abgeändert werden sollen, liegt der Schluß, daß der Gesetzgeber eine Kürzungsart wählte, welche, die ungeeignete Abstufung der Erhöhungen vermeidend, diese bis zu einer bestimmten Höchstgrenze den Dienstzeitrentnern einheitlich betraf. Eine solche Regelung entsprach auch dem, wie im früheren Urteile hervorgehoben, die Gesetzgebungsverhandlungen beherrschenden Wohlwollen für die Dienstzeitrentner, das in dem für die Dienstzeitrenten selbst allerdings abgelehnten Antrage, diesen Rentnern alle Rententeile unter $\frac{61}{100}$ zu belassen, einen Ausdruck in der Kommission gefunden hatte.

Ist es danach unzulässig, anzunehmen, daß der Wille des Gesetzgebers auf Einführung des im Entwurf enthaltenen Kürzungsgrundsatzes für die Dienstzeitrentenerhöhungen gerichtet gewesen sei, so

entfallen Notwendigkeit und Möglichkeit, den Wortsinne der durch das Wort „nur“ gegebenen Beschränkung auf die Vorschrift unter b durch Einbeziehung der mittels des Wortes „außerdem“ bloß angereiheten Vorschrift unter a auszudeuten.

Gegenüber der Ausführung in dem Reichsgerichtsurteile vom 1. November 1910, daß eine „redaktionelle“ Änderung nicht in Frage komme, hatte der Beklagte in der Streitsache N. wider Reichsfiskus behauptet: „nach den in der Reichstagskommission abgegebenen Erklärungen hätten die über den Entwurf beratende Reichstagskommission und die Bundesratskommissarien (Vertreter des Reichsmarineamts, des Reichsfinanzamts und des Kriegsministeriums) ausdrücklich darin übereingestimmt, daß der Zusatz lediglich die Rückkehr zu dem allgemeinen Grundsatz des Entwurfs bedeute, nämlich „Ruhe der Teile über $\frac{60}{100}$ und unter $\frac{21}{100}$ “. Es sei somit die Angabe des gedruckten Kommissionsberichts, daß der Zusatz nur ein „redaktioneller“ sei, richtig gewesen. In der Kommission sei noch erörtert worden, ob man in dem Zusatz ausdrücklich sagen müsse: „und ruhen nur nach der Vorschrift unter a und b“. Die Kommission und die Regierungsvertreter hätten sich aber ausdrücklich darüber geeinigt, daß es genüge, zu sagen: „unter b“, da a vermöge des Wortes außerdem in b schon einbegriffen sei“. Der Beklagte hatte diese „Behauptung unter Zeugenbeweis gestellt“ und das Kammergericht hatte die benannten Zeugen, drei Regierungsvertreter und zwei Reichstagsabgeordnete, auf Grund eines Beweisbeschlusses eidlich vernommen. Es hat das Ergebnis dieser „Beweisaufnahme“ im gegenwärtigen Rechtsstreit unter Widerspruch des Klägers im Wege des Urkundenbeweises benutzt. Das Kammergericht führt aus, die Beweisaufnahme habe völlig klar gestellt, daß jener Zusatz lediglich die Rückkehr zu dem ursprünglichen Grundsatz bedeutete. Nach den in der Kommission abgegebenen Erklärungen sei es sogar als selbstverständlich angesehen worden, daß die Rentenerhöhung nach diesem Grundsatz zu ruhen habe. Es handle sich danach in der Tat um einen redaktionellen Zusatz.

Die „Beweisaufnahme“ und die Benutzung ihres Ergebnisses sind als prozessordnungswidrig bemängelt worden. Die Beweiserhebung nach den Regeln und in den Formen der Zivilprozessordnung erfolgt, um dem Richter die Überzeugung zu verschaffen von der Wahrheit oder Unwahrheit der streitigen Behauptungen, die

vorgebracht und geeignet sind, die Entstehung, Veränderung oder Aufhebung eines subjektiven Rechtes zu begründen. Über das Bestehen und die Bedeutung von Sätzen des einheimischen geschriebenen objektiven Rechtes findet eine Beweisaufnahme im Sinne der Zivilprozessordnung nicht statt. Allein hier handelt es sich in Wirklichkeit gar nicht um einen Beweis und dessen Erhebung, wem schon der Beklagte „den Beweis“ angetreten und das Gericht dessen Aufnahme in der für den Prozeßbeweis vorgesehenen Form angeordnet hat.

Der Richter, der berufen ist, das Gesetz anzuwenden, ist befugt und verpflichtet, sich den zur Erkenntnis und Auslegung des Gesetzeswillens ihm erforderlich oder dienlich erscheinenden Stoff, mag er der Entstehungsgeschichte des Gesetzes oder sonstigen Umständen zu entnehmen sein, in jeder dem richterlichen Feingefühle geeignet erscheinenden Weise zu verschaffen. Er ist dabei nicht an die für das Beweisverfahren der Zivilprozessordnung gegebenen Formen und Regeln gebunden, aber auch nicht gehindert, sich ihrer zu bedienen. Er ist bei seiner Tätigkeit nicht beschränkt auf die Gesetzgebungsdrucksachen und sonstige Urkunden, sondern gegebenenfalls auch in der Lage, bestimmte Vorgänge durch Abhörnung von Zeugen oder Auskunftspersonen anderer Art aufzuklären und festzustellen. Selbstverständlich steht der Verwertung der bei Gelegenheit des einen Rechtsstreits gewonnenen Ergebnisse in einem anderen Rechtsstreite nichts entgegen. Die Frage der Brauchbarkeit des Ergebnisses für die Gesetzesauslegung ist keine Frage der prozessualen Zulässigkeit, sondern der vorsichtigen sachlichen Bewertung.

Bei dieser Bewertung ist aber vor allem zu prüfen, ob das, was als ermittelt angenommen wird, im Gesetze selber einen geeigneten Ausdruck gefunden hat, der den entsprechenden Willen des Gesetzgebers erkennen läßt. Daß dies hinsichtlich der Ermittlungen des Kammergerichts der Fall wäre, muß nach den hier und im Urteile vom 1. November 1910 gegebenen Erörterungen schlechtweg verneint werden. Was die Zeugen über die einzelnen Vorgänge in der Kommissionsberatung bekundet haben, ist Gegenstand der Kenntnisnahme durch die Vollversammlung des Reichstags und durch den Bundesrat nur insoweit geworden, als der schriftliche Kommissionsbericht über solche Vorgänge Auskunft gibt. Und diese Auskunft beschränkt sich auf die Bezeichnung des Zusatzes als eines redat-

tionellen. Welchen Sinn der Reichstag bei der Abstimmung über die Vorlage, und welchen Sinn der Bundesrat mit dieser unter den gegebenen Verhältnissen an sich zweifelhaften und, wie dargelegt, nach der Entstehungsgeschichte unzutreffenden Bezeichnung im Kommissionsberichte verbunden hat, steht völlig dahin. Es kann nicht gesagt werden, daß die gesetzgebenden Körperschaften die Bezeichnung und damit den Zusatz „und ruhen nur nach der Vorschrift unter b“ nicht anders hätten verstehen können, als daß damit die Rückkehr zum Kürzungsgrundsatz des Entwurfs gegeben sei. Von der „Selbstverständlichkeit“ dieser Rückkehr, die der eine der als Zeugen vernommenen Abgeordneten betont, kann nach alledem nicht die Rede sein. Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Zweck des Gesetzes weisen vielmehr darauf hin, daß nach dem Willen des Gesetzgebers gerade nicht die Rückkehr, sondern die geeignete anderweite Regelung des Ruhens der Dienstzeitrentenerhöhungen platzgreifen sollte.

Danach werden die Gründe des Reichsgerichtsurteils vom 1. November 1910, auf die hier in vollem Umfange Bezug genommen wird, durch die Ausführungen des Kammergerichts in keiner Weise erschüttert, mag auch der in jenem Urteile nebensächlich verwertete Äußerung des Regierungsvertreters in der Sitzung der Statskommission erhebliche Bedeutung nicht beizumessen sein.

Daß der hier gebilligten Gesetzesauslegung nicht die Erwägungen des Urteils Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 79 S. 133 entgegenstehen, sagt dieses Urteil selber (S. 136).“